

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Markt Erlbach
Frau 1. Bgm. Dr. Kreß
Neue Straße 16
91459 Markt Erlbach

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0008-2026-st
Datum: 10.07.2026

**Wasserrecht (WHG, BayWG);
Einleiten von Niederschlagswasser und in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser
aus dem OT Morbach in einen Vorflutgraben zur Mittleren Aurach, Fl.-Nr. 73, Gmkg.
Losaurach, Markt Markt Erlbach**

Anlagen: 1 geprüfter Plansatz i. R.
1 Bauwerksverzeichnis
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Markt Erlbach (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines Vorflutgrabens zur Mittleren Aurach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser und in Kleinkläranlagen gereinigtem Abwasser in einen Vorflutgraben zur Mittleren Aurach.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 1 „OFK Morbach“	Losaurach	73	Vorflutgraben zur Mittleren Aurach

1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Entwurf des Büros Hans Eichler mit Sitz in Aurachtal, vom 23.03.2026 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 16.04.2026 versehen und Bestandteil des Bescheids.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2046**.

1.2.2 Umfang der Einleitungen von Niederschlags- und Oberflächenwasser sowie gereinigtem Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen, 4 KKA mit $\Sigma 30$ EW, über E1 bei einem Bemessungsregen von $r_{10, 2} = 195 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$

Bezeichnung der Einleitung	Max. möglicher Abfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „OFK Morbach“	21,5	Sofort

Bezeichnung der Einleitung	Max. möglicher Abfluss (l/s) aus Kleinkläranlagen bei Trockenwetter	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „OFK Morbach“	0,1	Sofort

1.2.3 Die Einleitungsstelle in den Vorflutgraben ist gegen Erosion der Sohle und der Böschung mit Wasserbausteinen zu sichern.

1.2.4 Der Markt Markt Erlbach hat dafür zu sorgen, dass alle Schmutzwässer, die in den öffentlichen Kanal geleitet werden, von vollbiologischen Kleinkläranlagen gereinigt werden. Anhand des Mischungsverhältnisses ($VQA/Q_s > 50$) ist die Ablaufklasse C für Ersatz - und Neubauten von vollbiologischen Kleinkläranlagen erforderlich.

1.2.5 Aus wasserwirtschaftlicher Sicht würden wir für Ersatz- und Neubauten von vollbiologischen Kleinkläranlagen die Ablaufklasse N begrüßen.

1.2.6 Auf den Rückstau und ggf. Überflutung bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.

1.2.7 Der Markt Markt Erlbach hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Oberflächenkanalnetz angeschlossen worden sind und mit einer

vollbiologischen Kleinkläranlage entsprechend nachgerüstet wurden und diese ordnungsgemäß betrieben werden.

1.2.8 Entsprechend der Zustandsklassifizierung des Oberflächenkanals sind schadhafte Haltungen bis zum **31.12.2030** zu sanieren.

1.2.9 Das Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.2.10 Betrieb und Unterhaltung

1.2.10.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.2.10.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.2.10.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach den technischen Regelwerken DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.

1.2.11 Anzeige- und Informationspflichten

1.2.11.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.11.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.11.3 Bauabnahme

Für die Maßnahme ist keine Bauabnahme notwendig. Die Fertigstellung der ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahme an der Einleitungsstelle ist durch den Markt Markt Erlbach schriftlich dem Landratsamt anzuzeigen.

Bei Neubau von Kleinkläranlagen:

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

1.2.12 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zusichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.13 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Niederschlagswasser hat der Betreiber grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn es aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids erfüllt sind (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG). Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

2. KOSTEN

2.1 Der Markt Markt Erlbach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Für den Bescheid werden Kosten in Höhe von 404,00 € erhoben. Diese teilen sich auf in Gebühren in Höhe von 110,00 € und Auslagen in Höhe von 294,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

GRÜNDE:

I.

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung

Der Markt Markt Erlbach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom 23.03.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlags- und Oberflächenwasser sowie gereinigtem Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen aus dem Ortsteil Morbach in einen Vorflutgraben zur Mittleren Aurach.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen des Ingenieurbüros Eichler, vom 23.03.2026 zugrunde:

- Erläuterungsbericht
- Hydraulische Berechnung mit Anhängen
- Übersichtskarte M = 1 : 25.000
- Übersichtslageplan M = 1 : 2.500
- Berechnungsplan M = 1 : 1.000
- Schadensplan M = 1 : 1.000
- Bestandslageplan M = 1 : 1.000
- Bestandslageplan mit Hauskläranlagen M = 1 : 1.000
- Bestandslängsschnitte M = 1 : 1.000/100
- Verzeichnis der Einleitungen nach RE-WAs Stand 01/2005

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Einleitung

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

Einleiten von Niederschlagswasser sowie gereinigtem Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen aus dem Ortsteil Morbach über die Einleitung in den Vorflutgraben, Fl.-Nr. 530, Gemarkung Buchen zur Mittleren Aurach, Fl.-Nr. 73, Gemarkung Losaurach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 617288,19; Nordwert: 5486827,96

1.3.2 Örtliche Verhältnisse

Der Ortsteil Morbach liegt ca. 5 km nördlich von Markt Erlbach und ist über gemeindliche Verbindungsstraßen zu erreichen. Der Ortsteil ist ländlich geprägt. Momentan leben 24 Einwohner in Morbach.

Die Ableitung des gereinigten Abwassers aus vollbiologische Kleinkläranlagen (4 KKA mit 30 EW) erfolgt über eine Einleitungsstelle in den Vorflutgraben zur Mittleren Aurach. Das gereinigte Abwasser der vollbiologischen Kleinkläranlage der Hausnummer 5 leitet direkt in einen Entwässerungsgraben ein.

Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers bzw. Niederschlagswassers erfolgt sowohl über das bestehende Kanalnetz als auch über eine freie, oberflächige Entwässerung.

Die Trinkwasserversorgung für Morbach erfolgt über den „Zweckverband Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“.

1.3.3 Angaben zu den benutzten Gewässern

Benutzungsanlage	E1 „OFK Morbach'
Benutztes Gewässer	Mittlere Aurach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Vorflutgraben-Mittlere Aurach-Regnitz-Main-Rhein
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	12,13
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	13,9
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	100,6
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	2,5

1.4 Genehmigungsverfahren

1.4.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

1.4.2 Die Pläne lagen vom 15.05.-15.06.2026 im Landratsamt zur Einsicht aus. Die Auslegung wurde im Internet auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht; auf Verlangen eines Beteiligten konnte auch eine Papierversion eingesehen werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG). Bis zum 29.06.2026 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

1.4.3 Auf einen Erörterungstermin wurde daher verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.
2. Die Einleitung von Niederschlagwasser sowie gereinigtem Abwasser den Vorflutgraben zur Mittleren Aurach stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Der Markt Markt Erlbach hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung der Gewässer besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

2.1 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Bescheid nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG.

2.1.2 Anforderungen an die Abwasseranlagen an die Einleitung über die Kanalisation

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Kanalisation sind die aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

2.1.3 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Ein Nachweis der hydraulischen Überrechnung der Kanalisation wurde erbracht.

2.1.4 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

2.1.5 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Abwasserabgabe

Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser zu bezahlen beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG erfüllt sind, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/1.1.4.5 i. V. m. 4.2 und 1.1.4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. Für die Einleitung des Schmutzwasseranteils wird eine auf 10,-€ reduzierte Mindestgebühr angesetzt.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes (294,00 €) vom Antragsteller zu tragen.

Der Markt Markt Erlbach ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise:

1. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser- Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

G e ß l e r
Regierungsrat

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 10.07.2026

Niederschlags- und Oberflächenwasser sowie gereinigtem Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen aus dem Ortsteil Morbach

Einzugsgebiet E1 $A_E = 0,24$ ha undurchlässige Fläche $A_U = 0,11$ ha

Einleitungsbauwerk:

Einleitung	Fl.-Nr.	Ort	Ostwert	Nordwert
E 1 „OKF Morbach“	530	Morbach	617288,19	5486827,96

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „OKF Morbach“	21,5	Sofort

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) Kleinkläranlagen bei Trockenwetter	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „OKF Morbach“	0,1	Sofort